

19. 11. 82 / 913

Chr. Werft Antkorn

INTERFLUG
-Generaldirektor-

Berlin, den 30. August 1982

Verantwortliche
Struktureinheit: 1-2/1; 1-3/2

Verteiler: Sonderverteiler

Nur für den Dienstgebrauch

Dienstanweisung (DA) Nr. 35/2. Ausgabe
Org.-Mappe II / Reg.-Nr. 0.10

Melde- und Berichtswesen der I N T E R F L U G

Inhalt: Teil I Erstattung von Meldungen über Vorkommnisse im Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses der INTERFLUG

Teil II Periodische Berichterstattungen und Meldungen an die staatlichen Organe, Einrichtungen und Institutionen

Teil III Innerbetriebliche periodische Berichterstattungen und Meldungen

Geltungsbereich:

- Teil I
- für alle Mitarbeiter der INTERFLUG unabhängig von ihrem Arbeitsort und von der Zuordnung außerbetrieblicher staatlicher Aufgaben;
 - für Mitarbeiter von Dienststellen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen u.a. Einrichtungen, die im Auftrage oder auf dem Betriebsgelände der INTERFLUG tätig sind und soweit Mitarbeiter der INTERFLUG oder das sich in Rechtsträgerschaft der INTERFLUG befindliche Volkseigentum von dem Ereignis selbst oder von dessen Folgen berührt werden.
- Teil II
- für alle Struktureinheiten der INTERFLUG
- Teil III
- für alle Struktureinheiten der INTERFLUG

Diese Dienstanweisung wurde
abgestimmt mit:

Fachdirektoren

Bezeichnung der gesetzlichen
und betrieblichen Grundlagen:

- Teil I
- Ordnung über die Erstattung von Meldungen über außergewöhnliche Vorkommnisse im Bereich des Verkehrswesens vom 1.4.71
 - Anordnung über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt - Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) - vom 01.10.1979
 - Anweisung 09/79, Durchführung von Bereitschaftsdiensten in der zivilen Luftfahrt vom 01.11.1979
 - Ordnung der Arbeit des Operativzentrums des Generaldirektors und der Operativzentren und Prozeßleitungen der Betriebe der INTERFLUG vom 07.11.1979
- Teil II und III
- GBl. II/29/69 "Verordnung über das Berichtswesen"
 - GBl. I/2/75 "Anordnung über Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik"
 - GBl. I/31/76 "Verordnung über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinatn vom 20.6.76"
GBl. Sdr. 600

Belehrungspflicht:

einmal jährlich für Teil I

Aufhebung betrieblicher Festlegungen nach Inkrafttreten der DA Nr. 35:

Dienstanweisung Nr. 35/Org.-Mappe II/0.10 vom 12.07.1979 in der Fassung vom 05.01.1980

Termin der Inkraftsetzung:

01.10.1982

Bestätigt:

Dr. Henkes
Generalleutnant

F.d.R.

Bombich

Sonderverteiler

Teil I:	Verteiler 23	
Teile II und III:	Verteiler 1, 12, 13	
außerdem:	- Betrieb Verkehrsflug	15 x
	- Betrieb Agrarflug	15 x
	- Betrieb Bildflug	8 x
	- Betrieb Flughäfen	15 x
	- Betrieb Flugsicherung	13 x

Erstattung von Meldungen über Vorkommnisse im Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses der INTERFLUG

Die Leitung des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses der INTERFLUG durch den Generaldirektor und die Direktoren der Betriebe erfordert die Meldung über alle Vorkommnisse im Bereich der INTERFLUG an den Generaldirektor und die Direktoren der Betriebe. Die schnelle, objektive und exakte Meldung an den Generaldirektor und die Direktoren der Betriebe wird durch

das System der operativen Leitung des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses und das System der Durchführung der Bereitschaftsdienste in der zivilen Luftfahrt

gesichert.

1. Begriffsbestimmung

Vorkommnisse im Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses der INTERFLUG können allgemeine Vorkommnisse und Flugvorkommnisse sein:

1.1. Flugvorkommnisse sind

Flugunfälle und Störungen, die sich mit einem Luftfahrzeug während des Flugbetriebes, d.h. vom Zeitpunkt des Einsteigens der Besatzung in ein Luftfahrzeug mit dem Ziel zu fliegen bis zum Aussteigen nach Beendigung des Fluges, ereignen.

Dazu gehören

- Flugunfälle, Flugvorkommnisse bei welchen
 - a) mindestens 1 Person getötet oder schwer verletzt wird,
 - b) das Luftfahrzeug zerstört oder
 - c) das Luftfahrzeug vermißt oder vollkommen unzugänglich ist.
- Störungen sind Flugvorkommnisse, bei denen die Flugsicherheit gefährdet wird.¹⁾

1.2. Allgemeine Vorkommnisse sind

alle vom Regelfall abweichende Ereignisse mit unterschiedlicher Auswirkung auf den geordneten bzw. störungsfreien Betriebsablauf (außer Flugvorkommnisse).

2. Meldungen

2.1. Meldepflicht

Alle Vorkommnisse im Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Dienstanweisung sind meldepflichtig. Meldepflichtig ist jeder, der im Rahmen des Geltungsbereiches ein Vorkommnis im Sinne dieser Dienstanweisung wahrnimmt.

2.1.1. Sofortmeldepflichtig sind alle Vorkommnisse gemäß Rahmenmeldetabelle (Anlage 1)

2.2. Meldevorgang

2.2.1. Meldungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Sachverhaltes auf den festgelegten Meldeweg (Anlage 3/4) bei Einhaltung der erforderlichen Geheimhaltung auf dem kürzesten Wege telefonisch oder fernschriftlich zu erstatten.

Bei Flugvorkommnissen ist die Meldung grundsätzlich laut Meldevordruck (Anlage 2) zusätzlich schriftlich abzufassen.

Bei allgemeinen Vorkommnissen fertigen die Meldestellen schriftliche Meldungen laut Meldevordruck an.

Die Diensthabenden der Operativzentren der Betriebe melden sofortpflichtige Vorkommnisse laut Rahmenmeldetabelle (Anlage 1) zusätzlich zur telefonischen Vorabmeldung, grundsätzlich fernschriftlich entsprechend Meldevordruck (Anlage 2) an den Diensthabenden des Operativzentrums des Generaldirektors.

Bei Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Alarmierung, erste Hilfeleistung, Bergung und Rettung usw. sind keine Verzögerungen zuzulassen (Grundsatz: Alarmieren geht vor Informieren).

2.2.2. Bei eingehenden Meldungen und Warnungen von außerbetrieblichen Organen und Institutionen sowie betriebsfremden Personen ist ebenfalls entsprechend dieser Dienstanweisung zu verfahren.

2.2.3. Die Verzögerung einer Meldung infolge nicht vollständig vorhandener Angaben ist nicht zulässig. Die Meldung ist durch den Meldepflichtigen auf dem gleichen Meldeweg zu ergänzen, wenn neue wesentliche Tatsachen bekannt werden.

1) Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) vom 01.10.1979 § 2

2.2.4. Der Sachverhalt einer Meldung ist in jedem Fall zu prüfen, ohne jedoch die Meldung zu verzögern.

2.2.5. Nach Meldung durch den Meldepflichtigen sind alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die vom zuständigen Leiter/leitenden Mitarbeiter getroffenen Entscheidungen durchzusetzen. Hierzu gehören:

- Sicherung des Ereignisortes
- Erste Hilfeleistung
- Bergungsmaßnahmen
- Schutz der Beschäftigten und anderen Personen
- Einrichtung von Notdiensten
- Gewährleistung des weiteren Betriebsablaufes
- Entscheidungsvorschläge zur Behebung möglicher Folgen und der Ausschaltung von Wiederholungsfällen.

Bei Flugvorkommnissen sind von den zur Meldung Verpflichteten die Maßnahmen gemäß § 19 der - MUO - zu veranlassen.

2.2.6. Der Leiter/leitende Mitarbeiter, in dessen Bereich die Vorkommnisse eingetreten sind, hat sofort Maßnahmen zur Untersuchung entsprechend der hierzu geltenden Untersuchungsordnung zu treffen.

2.2.7. Jede Meldung über Vorkommnisse im Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses an Dienststellen außerhalb der INTERFLUG hat grundsätzlich nur durch den Generaldirektor bzw. nur mit seiner Genehmigung durch den Diensthabenden des Operativzentrums des Generaldirektors zu erfolgen. Ausgenommen sind gesetzliche Meldepflichtungen (Meldung von Flugvorkommnissen an die SU, Meldung von Arbeitsunfällen, Alarmierung VP oder Feuerwehr u.a.).

2.2.8. Presseinformationen über Vorkommnisse im Ablauf des Luftverkehrsprozesses sind gemäß "Presseordnung der INTERFLUG" nur mit Genehmigung des Generaldirektors zulässig.

3. Inhalt der Meldungen

Alle Meldungen sind kurz und eindeutig abzufassen. Als Schema für das Absetzen einer Meldung gilt einheitlich der Meldevordruck (Anlage 2) dieser Dienstanweisung. Bei fernschriftlich abzusetzenden Meldungen sind die Positionsziffern des Vordruckes anzugeben.

4. Meldeweg

4.1. Unmittelbar nach Feststellung eines Vorkommnisses im Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses gemäß Rahmenmeldetabelle (sofort meldepflichtige Ereignisse gemäß Anlage 1) ist eine Meldung an die zuständige Meldestelle nach dem in Ziffer 3 geforderten Inhalt zu erstatten.

4.2. Meldestellen für Vorkommnisse im Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses sind

4.2.1. für alle Flugvorkommnisse (gemäß Rahmenmeldetabelle Ziffer 1.1. - 1.3.)

- die Abt. Flugüberwachung (ATCC) (Operativzentrum Flugsicherung) als beauftragtes staatliches Organ;

4.2.2. für alle allgemeinen Vorkommnisse und Flugvorkommnisse gemäß Rahmentabelle Ziffer 1.4.

- Prozeßleitung der Betriebsteile, der Produktionsbereiche des Agrarfluges der DDR-Flughäfen
- Operativzentren der Betriebe und das
- Operativzentrum des Generaldirektors.

4.3. Alle Vorkommnisse, die nicht der "Sofortmeldepflicht" gemäß Rahmenmeldetabelle (Anlage 1) unterliegen, sind entsprechend den betrieblichen Festlegungen an den direkt übergeordneten Leiter zu melden. Dieser hat die weitere Bearbeitung zu veranlassen.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Für die Einhaltung dieser Dienstanweisung sind die Leiter/leitenden Mitarbeiter der INTERFLUG und die Leiter der Dienststellen, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen entsprechend des Geltungsbereiches dieser Dienstanweisung verantwortlich.

5.2. Alle Leiter/leitenden Mitarbeiter wie unter Ziffer 5.1. aufgeführt, haben auf der Grundlage dieser Dienstanweisung innerbetriebliche Regelungen und Arbeitsplatzunterlagen für ihre Diensthabenden Systeme zu erlassen.

5.3. Die Anlagen 1 bis 4 zum Teil I dieser Dienstanweisung werden bestätigt.

Anlagen zum Teil I

Anlage 1 Rahmenmeldetabelle

Anlage 2 Einheitlicher Meldevordruck

Anlage 3 Meldeschema 1 (alle Vorkommnisse)

Anlage 4 Meldeschema 2 (Flugvorkommnisse)

R a h m e n m e l d e t a b e l l e
für sofortmeldepflichtige Vorkommnisse im Luftverkehrs- und Produktionsprozeß der INTERFLUG

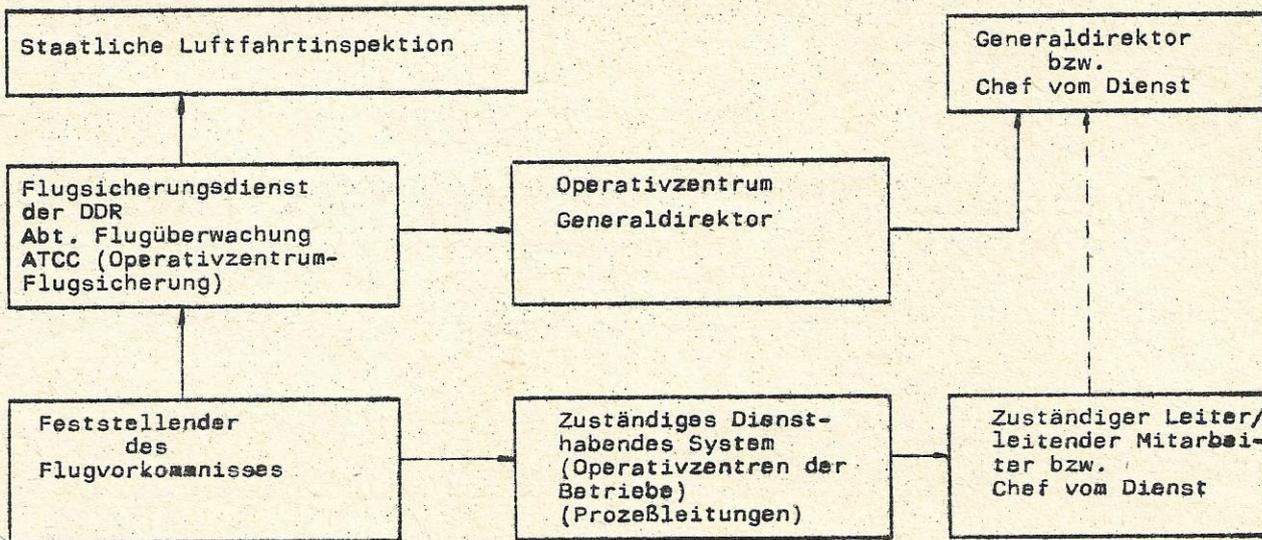
1. Flugvorkommnisse (entsprechend Melde- und Untersuchungsordnung §§ 2, 4, 5 und 6)
 - 1.1. Flugunfälle
 - Flugvorkommnisse bei welchem
 - a) mindestens 1 Person getötet oder schwer verletzt wird;
 - b) das Luftfahrzeug zerstört oder
 - c) das Luftfahrzeug vermißt oder vollkommen unzugänglich ist.
 - 1.2. Störungen mit besonders hohem Gefährdungsgrad der Flugsicherheit und bei Verdacht einer Straftat.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Unterschreitung von Mindeststaffelungsabständen, durch die eine unmittelbare Gefahr eines Flugunfalles verursacht wird,
 - b) Ausfälle oder Zerstörungen von Hauptbauteilen, Systemen und Anlagen, die den Verlust der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges zur Folge haben,
 - c) Triebwerksschäden, die zur Zerstörung eines Triebwerkes führten oder Ausfall von mehr als einem Triebwerk,
 - d) Feuer oder Explosion an Bord eines Luftfahrzeuges,
 - e) rechtswidrige Handlungen an Bord eines Luftfahrzeuges,
 - f) Ausfall eines Luftfahrzeugführers während des Fluges infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung,
 - g) Bedien- und Steuerfehler, durch die eine unmittelbare Gefahr eines Flugunfalles verursacht wurde,
 - h) Notlandungen,
 - i) Enthermetisierung, in dessen Folge ein Notsinken erforderlich wurde.
 - 1.3. Störungen mit ausländischen Luftfahrzeugen und mit Luftfahrzeugen der bewaffneten Organe auf dem Hoheitsgebiet der DDR.
 - 1.4. Alle anderen Störungen gemäß MUO § 6 (2).
2. Allgemeine Vorkommnisse ¹⁾
 - 2.1. Alle Beschädigungen von Luftfahrzeugen, die nicht als Flugvorkommnis zu werten sind.
 - 2.1.1. Betriebseigene Luftfahrzeuge der INTERFLUG
 - 2.1.2. Fremde Luftfahrzeuge auf Flughäfen und Flugplätzen oder auf sonstigem Betriebsgelände der INTERFLUG bzw. bei Arbeitseinsätzen des Agrarfluges.
 - 2.2. Allgemeine Vorkommnisse im Instandhaltungsprozeß von Luftfahrzeugen der Betriebe Verkehrsflug, Agrarflug und Bildflug, die den Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses beeinträchtigen. Darunter fallen auch Mängel im Sinne der Anweisung Nr. 22 des Leiters der Staatlichen Luftfahrtinspektion vom 05.12.1978.
 - 2.3. Störungen und Vorkommnisse im Bereich der technischen oder kommerziellen Abfertigung, die den Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses beeinträchtigen.
 - 2.4. Erhebliche Störungen am Nachrichtennetz, die zur zeitweiligen Unterbrechnung der operativen Leitung des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses führen.
 - 2.5. Schwere Unfälle und Havarien im In- und Ausland, von denen mehrere Mitarbeiter der INTERFLUG betroffen wurden, so daß der Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses gefährdet ist.
 - 2.6. Schwere Havarien im Bereich des Betriebsgeländes der INTERFLUG.
 - 2.7. Angedrohte, versuchte und vollendete kriminelle und terroristische Handlungen auf
 - Luftfahrzeuge der INTERFLUG und ausländische Luftverkehrsunternehmen
 - Flughafenanlagen sowie
 - Flugzeugentführungen.

¹⁾ Die Reihenfolge entspricht nicht der Wertigkeit der Vorkommnisse

- 2.8. Auffinden von Gegenständen
- 2.8.1. Fund von Waffen, Munition, Sprengstoffen und dergleichen in Luftfahrzeugen, in Flughafen- bzw. Flugplatzanlagen und -einrichtungen oder auf sonstigem Betriebsgelände.
- 2.8.2. Fund von Gegenständen in Luftfahrzeugen, in Flughafen- bzw. Flugplatzanlagen oder auf sonstigem Betriebsgelände, die nicht unmittelbar mit dem Fundort in Verbindung stehen und zu Luftfahrzeugen gehören bzw. für diese eine Gefahr darstellen könnten.
- 2.9. Illegales Verlassen der DDR durch Mitarbeiter der INTERFLUG sowie Vorkommnisse jeder Art in Grenzübergangsstellen (GÜST) auf Flughäfen der INTERFLUG.
- 2.10. Eingang von Erklärungen und anderen bedeutsamen Schreiben bzw. Versuche persönlicher Verbindungsaufnahme von Dienststellen, Organisationen oder Persönlichkeiten aus nichtsozialistischen Staaten einschließlich BRD und Westberlin, die nicht im Rahmen der von den zuständigen staatlichen Organen erlassenen Direktiven liegen bzw. gemäß Anordnungen des Generaldirektors betrieblich geregelt wurden.
- 2.11. Handlungen gegen die DDR, z. B.
- Terror, Diversion, Sabotage
 - staatsfeindliche Hetze.
- 2.12. Handlungen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind, z. B.
- Gefährdung der internationalen Beziehungen.
- 2.13. Handlungen unter Verletzung dienstlicher Pflichten, z. B.
- Verrat und unbefugte Offenbarung bzw. Preisgabe von Staats- und Dienstgeheimnissen sowie grobe Verstöße im Umgang mit Verschlusssachen
 - Bestechung
 - Angriffe auf Vorgesetzte
 - Dienstverweigerung in Gruppen
 - Mißstimmung und negative Unterschriftensammlung.
- 2.14. Handlungen gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, z. B.
- Widerstand gegen staatliche Maßnahmen
 - Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit
 - Rowdytum/Zusammenrottung
 - Einbruch/Diebstahl
 - Beschädigung öffentlicher Einrichtungen oder Bekanntmachungen
 - Staatsverleumdung
 - Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten
 - Diskriminierung staatlicher oder gesellschaftlicher Symbole
 - Anmaßung staatlicher Befugnisse.
- 2.15. Brände und Explosionen in Anlagen, Gebäuden im Bereich des Betriebsgeländes der INTERFLUG.
- 2.16. Unfälle und Havarien, die sich an und im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen ereignen.
- 2.17. Arbeitsunfälle
- 2.17.1.- mit schweren Verletzungen oder tödlichem Ausgang
- 2.17.2.- Massenunfälle: Ein Massenunfall liegt vor, wenn durch das gleiche Ereignis und die gleiche Ursache zwei oder mehr Personen verletzt wurden.
- 2.17.3.- die politische und volkswirtschaftliche Auswirkungen haben.
- 2.18. Wegeunfälle mit tödlichem Ausgang oder mit mehreren Verletzten.
- 2.19. Plötzlich auftretende Massenerkrankungen, Seuchen, Epidemien.
- 2.20. Kfz-Unfälle mit Fahrzeugen der INTERFLUG.
- 2.20.1.- auf Flugbetriebsflächen, die den Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses beeinträchtigen.
- 2.20.2.- auf Flugbetriebsflächen, die den Ablauf des Luftverkehrs- und Produktionsprozesses nicht beeinträchtigen.
- 2.20.3.- alle anderen Kfz-Unfälle.
- 2.21. Verkehrsstörungen größeren Umfangs mit erheblichen Auswirkungen auf den pünktlichen Arbeitsbeginn und den Betriebsablauf.
- 2.22. Versorgungsstörungen auf den Flughäfen, Flugplätzen und anderen Einrichtungen der INTERFLUG mit Auswirkung auf den Luftverkehrs- und Produktionsprozeß.

- 2.22.1. - Versorgungsstörungen mit Elektroenergie, Gas, Wasser, feste und flüssige Brennstoffe (einschließlich Flugkraftstoffe).
- 2.22.2. - Versorgungsstörungen im Rahmen der Arbeiterversorgung.
- 2.23. Nichtdurchführung von Anordnungen und Weisungen mit schweren Folgen für das Betriebsgeschehen.
- 2.24. Schäden an Menschen und Tieren infolge aviochemischer Einwirkungen und Pflanzenschutzmittelverluste durch Anlagendefekte und Notabwurf im Agrarflug.
- 2.25. Störungen im Verkehr von und nach Westberlin.
- 2.26. Störungen im Bereich Zivilverteidigung.
 - 2.26.1. Verluste, Beschädigung bzw. Zerstörung von Ausrüstungen, Technik, Mitteln und Anlagen der Zivilverteidigung sowie Betrug zum Nachteil des von der Zivilverteidigung genutzten gesellschaftlichen Eigentums.
 - 2.26.2. Verlust von Kernstrahlungsquellen der Klassen A, B und C und offener radioaktiver Präparate.
 - 2.26.3. Unfälle während der Ausbildung und bei Übungen der Zivilverteidigung.
- 2.27. Störungen im Bereich Brandschutz
 - 2.27.1. Beschädigungen, Zerstörungen von Ausrüstungen, Technik, Mitteln und Anlagen des vorbeugenden und operativen Brandschutzes.
 - 2.27.2. Ausfälle der Lösch- und Sonderfahrzeuge sowie Anhängegeräte über einen Zeitraum von 2 Stunden.
 - 2.27.3. Unterschreitung der Ausrüstungsnormative der Flugplätze mit Kräften und Mitteln, die für die Luftfahrzeugrettung und -brandbekämpfung entsprechend der festgelegten Flughafenkategorien erforderlich sind.
 - 2.27.4. Unfälle während der Ausbildung und Schulung der Feuerwehr.

Meldung für Flugvorkommnisse gemäß Ziffer 4.2.1. dieser DA



Meldeweg für sofortmeldepflichtige allgemeine Vorkommnisse gemäß Ziffer 4.2.2. dieser DA

